

„Die Städte müssen als Lebensmittelpunkt erhalten bleiben. Dazu kann ein kreativ gestaltetes Wohnumfeld mit Grün in ganz erheblichem Maße beitragen. Ein grünes Umfeld sorgt für lebenswerte Städte.“

1. Die Nutzung.

Die Nutzungsberechtigung eines Gartens beruht auf dem Abschluss eines Dauernutzungsvertrages mit der Magdeburger Wohnungsbaugenossenschaft von 1893 eG. Der Gartenbereich ist einer Wohnung zugeordnet und steht somit ausschließlich der jeweiligen Mietpartei und deren Angehörigen zur Verfügung.

2. Die Gartenbewirtschaftung.

Die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf ist gestattet. Dabei ist zu beachten, dass Kern- sowie Steinobstgehölze als Busch-, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden müssen. Das Anpflanzen von Waldbäumen ist untersagt. Alle Gehölze sind maximal auf einer Höhe von 2,00 m zu halten. Formhecken zur Abgrenzung der Gartenbereiche dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Die Bewässerung wird durch die Mietpartei des jeweiligen Gartenbereichs erfolgen. Auf Anfrage kann das Aufstellen einer Regentonnen genehmigt werden. Das Anlegen von Komposthaufen sowie die Entsorgung von Gartenabfällen in die Bio-Tonne sind untersagt. Für diese Zwecke können Sie Abfallsäcke für Laub- und Grünabfälle u.a. in allen Bürgerbüros erwerben oder die Wertstoffhöfe nutzen (nähere Informationen siehe Abfallwegweiser der Landeshauptstadt Magdeburg).

3. Die baulichen Anlagen.

Die Errichtung von baulichen Anlagen jeglicher Art (Lauben, Geräteschuppen, Mauern, gegossene Fundamente u. ä.) innerhalb der Gartenbereiche ist nicht gestattet. Gartenmöbel und andere Einrichtungen dürfen, sofern sie nicht fest mit dem Grundstück verbunden sind, auf eigenes Risiko aufgestellt werden. Die Magdeburger Wohnungsbaugenossenschaft von 1893 eG übernimmt keine Haftung.

4. Der Umweltschutz.

Pflanzenschutzmittel dürfen nur angewendet werden, wenn sie laut ihrer Kennzeichnung eindeutig für den Gebrauch im Haus bzw. Garten vorgesehen sind. Die Anwendung von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln ist verboten. Abwässer und sonstige zur Verunreinigung führende Stoffe dürfen nicht ins Erdreich gelangen. Das Verbrennen von Materialien jeglicher Art ist nicht gestattet.

5. Die Gemeinschaftsanlagen.

Eine eigenmächtige Veränderung der Flächen und Einrichtungen der Gemeinschaftsanlagen ist nicht erlaubt. Es ist darauf zu achten, dass die Pflanzen und Einrichtungen eines Gartenbereichs nicht auf angrenzende Flächen übergehen (dort wachsen bzw. herüber reichen). Zur Abgrenzung ist es gestattet, eine Zaunkonstruktion, die 1,00 m in der Höhe nicht übersteigt, aufzustellen.

6. Das Nutzungsende.

Bei Beendigung des Dauernutzungsverhältnisses endet ebenfalls die Berechtigung, den zugeordneten Gartenbereich nutzen zu können. Der Garten ist in einem ordnungsgemäß bewirtschafteten Zustand an die Magdeburger Wohnungsbaugenossenschaft von 1893 eG zurück zu geben.

Diese Gartenordnung gilt als rechtsverbindlicher Bestandteil des Dauernutzungsvertrages.